

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

„Wohnen Neue Straße“ in Grambin

im Land Mecklenburg-Vorpommern des Landkreises Vorpommern-Greifswald



Abbildung: Vorhabenfläche im Bereich der Ortslage Grambin, Gemarkung Grambin, Flur 2, Flurstück 185/4 (teilweise)



Dipl.-Biologe Dietmar Schulz  
Hüttenwerkstraße 1  
17358 Torgelow

Torgelow, den 17.03.2024

Registriernummer: 00972-19-44  
Untere Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Bauvorhaben .....	3
1.2 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	4
1.4 Methodisches Vorgehen .....	6
1.5 Datengrundlage .....	6
1.6 <b>Beschreibung</b> des Vorhabenstandorts.....	7
1.7 Untersuchungsraum.....	11
2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände .....	12
2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten .....	12
2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
2.2.1 Pflanzenarten .....	12
2.2.2 Tierarten .....	12
2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-richtlinie.....	17
3. Zusammenfassung .....	21
4. Literatur .....	23

# 1. Einleitung

## 1.1 Bauvorhaben

Durch den Eigentümer der Grundstückfläche an der „Neuen Straße“ in Grambin (Flurstück 185/4 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Grambin) wird die Errichtung von Wohngebäuden beabsichtigt. Es handelt sich dabei um eine Bebauung in zweiter und dritter Reihe, wobei dafür eine Erweiterung des Baurechts angestrebt wird. Bisher bestand das Baurecht nur für die erste Reihe.



**Abb. 1:** Lage der Vorhabenfläche an der „Neuen Straße“ in der Ortslage Grambin (Luftbild, [http://www.geodaten-mv.de/dienste/adv\\_dop](http://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dop))

Insgesamt sollen auf der Grundstücksfläche 13 barrierefreie Wohnungen entstehen. Um den Bau planungsrechtlich zu ermöglichen, wird ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ in Grambin) aufgestellt, von dem bisher erst das Konzept (ARCHITEKTURBÜRO TRAUTMANN, 2024) ausgearbeitet ist. Nach der baurechtlichen Planung soll für die Grundstücksfläche als ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, das sich mit dem Bau von Vollgeschossgebäuden am dörflichen Charakter der Ortslage orientiert.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für die Plangenehmigung zum o.g. Projekt wird durch den Artenschutzfachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit der Beeinträchtigung von nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatSchG), nach nationalem Recht, besonders und streng geschützte Arten, von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie aller europäischen Vogelarten besteht.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Auswirkungen werden des Weiteren auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft. Sofern Verbotstatbestände durch artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht abgewendet werden können, werden Ausnahmen nach § 45 und Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fachlich begründet.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

#### **Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:**

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

#### **Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:**

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

### **Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

### **Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

### **Befreiungen gem. § 67 BNatSchG**

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- aus Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

### **1.4 Methodisches Vorgehen**

Die nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind folgende Artengruppen zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VRL)
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ gem. BNatSchG (ANONYMUS 2005, ANONYMUS 2009)

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentlichen Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens und
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **1.5 Datengrundlage**

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Für die Ableitungen und die genauere Angabe der potentiell vorkommenden Arten wurden des Weiteren in der Literatur veröffentlichte faunistische Erhebungen in anderen Teilen des gleichen Naturraumes genutzt, aber auch Nachweise aus dem eigenen Datenbestand, Datenerhebungen des Naturparks „Am Stettiner Haff“ sowie soweit wie möglich Beobachtungen ortsansässiger Naturinteressierter ausgewertet.

Außerdem konnten bei einer Gebietsbegehung vor Ort am 20.02.2024 einige, für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Artbestandes und der Einschätzung der Biotoptypen hilfreichen Nachweise erbracht und auch die für eine Gebietseinschätzung entscheidenden Standortbedingungen phototechnisch dokumentiert werden.

## 1.6 Beschreibung des Vorhabenstandorts

Die Vorhabenfläche hat eine Größe von 0,87 ha und befindet sich in der Ortslage Grambin. Die gesamte Fläche umfasst einen Teil des Flurstücks 185/4 der Flur 2 Gemarkung Grambin und ist eine Außenbereichsinsel, die in das Siedlungsgefüge des Innenbereichs der Ortslage eingebettet ist (s. Abb. 2).



**Abb. 2:** Vorhabenfläche im Bereich der Ortslage Grambin

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und der Westteil im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“.

Das nächstgelegene GGB (DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ ist vom Standort mehr als 690 m entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“) beträgt über 700 m.

An die Vorhabenfläche grenzt im Norden, Osten und Süden Wohnbebauung an. Im Nordosten befindet sich die Landesstraße L31. Unmittelbar südöstlich der Vorhabenfläche verläuft die asphaltierte „Neue Straße“ der Ortslage Grambin. Fast die gesamte Vorhabenfläche wird von Dauergrünland eingenommen (s. Abb. 3). Des Weiteren steht am Straßenrand eine nach §18 NatSchAG geschützte alte Stieleiche (*Quercus robur*) (s. Abb. 4). Die Stieleiche wies nach eingehender Begutachtung keine Baumhöhlen auf. Noch zum Randbereich des Dauergrünlandes dazugehörend befinden sich südlich zwei kurze Heckenabschnitte unmittelbar an der Einzäunung zum Nachbargrundstück. Es handelt sich dabei um einen ca. 5 m langen Abschnitt mit Schlehe (*Prunus spinosa*) und einen weiteren ca. 10 m langen Abschnitt bestehend aus Flieder (*Syringa vulgaris*) (s. Abb. 5 u. 6.). Der Randbereich des Grünlandes wird im Bereich der Heckenabschnitte unter anderem von Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) mit höherem Deckungsgrad bestanden (s. Abb. 7).

Auf der Vorhabenfläche befinden sich lt. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern - LUNG M-V (2024) keine geschützten Biotope.



**Abb. 3:** Dauergrünland der Vorhabenfläche



**Abb. 4, 5, 6:** Einzelstehende alte Stieleiche (*Quercus robur*) und zwei Heckenabschnitte aus Schlehe (*Prunus spinosa*) und Flieder (*Syringa vulgaris*)



**Abb. 7:** Saumgesellschaft mit Landreitgrasbestand (*Calamagrostis epigejos*) im Bereich der Heckenabschnitte

Westlich der Vorhabenfläche befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. In ca. 260 m Entfernung liegt der von einem Bruchwaldgürtel umgebene, ca. 6 ha große Grambiner See (s. Abb. 8).



**Abb. 8:** Sich in ca. 260 m Entfernung befindende Grambiner See mit Bruchwaldgürtel

Bei der Vorortbegehung am 20.02.2024 wurde das Dauergrünland eingehend in Augenschein genommen und es konnte dabei unter anderem die nach BNatSchG besonders geschützte Sand-Grasnelke (*Ameria elongata*) mit einem Deckungsgrad von + nach BRAUN-PLANQUET (MÜLLER, 1984) festgestellt werden. Auf Grund eines sich daraus ergebenden Verdachts bestand die Notwendigkeit zu überprüfen, ob es sich bei dem Grünland nicht möglicherweise doch um den nach §20 NatSchAG geschützten Biotoptyp „TMD – Ruderalisierter Sandmagerrasen“ (LUNG H. KARL, 1998) handelt.

Kriterium für die Einordnung als Biotoptyp „TMD – Ruderalisierter Sandmagerrasen“ ist ein mit mindestens 50 %iges Vorkommen und Überwiegen der zu erwartenden Zeigerarten (LUNG H. KARL, 1998) am Standort. Da bei der Vorortbegehung auch auf weitere zu dem Zeitpunkt erkennbare Zeigerarten geachtet wurde, kann angegeben werden, dass offenbar der Anteil der Zeigerarten nicht das Kriterium für die entsprechende Einordnung des Biotoptyps erreichte. So konnte unter den vorgefundenen Pflanzenarten beispielsweise die den Biotoptyp kennzeichnende Heidenelke (*Dianthus deltoides*) nicht festgestellt werden. Aus diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Biotoptyp nicht um den als Biotoptyp geschützten „Ruderalisierten Magerrasen“ handelt, sondern dieser zu zwei, bei dieser Betrachtung nicht weiter abgegrenzte Biotoptypen „GMF - Frischwiesen“ oder „GIM - Intensivgrünland auf Mineralboden“ (LUNG H. KARL, 1998) zu stellen ist.

Eine ähnliche Einschätzung des Biotoptyps liegt auch für eine ca. 450 m entfernte Fläche mit ähnlichen Standortbedingungen vor, bei der jedoch der Biotoptyp anhand einer vollständigen botanischen Kartierung (KUNHART U. ADAM, 2019) klassifiziert wurde. Hierbei wurde das als Kriterium verwendete 50 %ige Vorkommen von Zeigerarten des Biotoptyps „TMD – Ruderalisierter Sandmagerrasen“ auch nicht erreicht. Das spricht somit dafür, dass auch bei der Einschätzung für die Vorhabenfläche von der gleichen Ausprägung der Vegetation ausgegangen werden kann und auf Grund der gesamten erkennbaren vegetationskundlichen Merkmale die Einordnung des Biotoptyps gültig ist.

## **1.7 Untersuchungsraum**

Als Untersuchungsraum wurde die eigentliche Vorhabenfläche betrachtet. Diese befindet sich im Ostteil des Flurstückes 185/4, Flur 2, der Gemarkung Grambin. Somit wurden auch die Randbereiche zu den benachbarten Flurstücken mit in die Betrachtung mit einbezogen. Außerdem wurden auch die Lebensraumbedingungen an dem an der „Neuen Straße“ in Grambin stehenden Einzelbaum eingeschätzt.

Um die das Vorhaben betreffenden Wanderbewegungen von Amphibien einschätzen zu können, wurde der ca. 260 m entfernt liegende Grambiner See als Entwicklungsgewässer von Amphibien bei der Analyse der Fauna zusätzlich betrachtet.

## 2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Baufeldfreimachung und Bebauung mit Wohnhäusern mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.)
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen

Die in tabellarischer Form dargestellte Abschichtung ist der Anlage 1 der Potentialanalyse zu entnehmen.

**Sie zeigt, dass für Zauneidechse, den Moorfrosch, den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch sowie bei Vogelarten für 6 Bodenbrüter und auch bei 19 Gehölzfreibrüter ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.**

### 2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 2.2.1 Pflanzenarten

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

#### 2.2.2 Tierarten

##### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt vor, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter den Begriff Störungen fallen Ereignisse, die eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auf die Art auswirkt. Somit liegt bei Handlungen die zu Veränderungen von Aktivitätsmustern, einen höheren Energieverbrauch oder den Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden ein erhebliche Störung vor.

Entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen auf eine Art.

Diese können durch akustische oder optische Signale in Folge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe hervorgerufen werden.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Ist ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist dann nicht gegeben.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter den Begriff Fortpflanzungsstätte fallen alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dazu gehören z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze etc. Ruhestätten umfassen die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen bedingungslos erforderlich sind.

Zu prüfen sind alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Handlung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

*Fledermäuse*

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen kommen in Mecklenburg-Vorpommern 17 Arten vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Bereich der Vorhabenfläche auszuschließen, da hier keine Gebäude vorhanden sind. Lediglich ein Überflug des Geländes von einzelnen Exemplaren in der Sommerperiode kann erfolgen. Hierbei dürfte die Vorhabenfläche keine nennenswerte Rolle als Nahrungsrevier spielen und in keiner Beziehung zu benachbarten Vorkommen stehen.

*Sonstige Land- und Meeressäuger*

Die in der Anlage 1 enthaltene Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weist weitere 5 geschützte Land- und Meeressäuger aus.

Keine dieser Arten ist im Bereich der Vorhabenfläche auf Grund fehlender artspezifischer Lebensräume zu erwarten. Daher kann die Betroffenheit dieser Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### *Amphibien und Reptilien*

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien und Reptilien kommen in Mecklenburg-Vorpommern 9 bzw. 3 Arten vor.

Für einen Teil der betreffenden Amphibienarten können die Offenlandbereiche der Vorhabenfläche zeitweise Landlebensräume, insbesondere bei den Wanderungen, sein. So kann nur der Grambiner See, der sich als einziges Gewässer in der näheren Umgebung befindet, ein geeignetes Entwicklungsgewässer darstellen, von dem aus die Wanderungen ausgehen können. Es kann sich bei den Arten um den **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), den **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) und den **Kleinen Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) handeln, für die daher ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

Für weitere Amphibienarten, für die abseits des Grambiner Sees Entwicklungsgewässer haben, ist auf Grund der Entfernung zur Vorhabenfläche nicht zu erwarten, so dass ihre Wanderbewegungen für das Projekt keine Rolle spielen. Auf Grund der speziellen Lebensweisen dieser Arten ist auszuschließen, dass sie auch den Grambiner See besiedeln. Aus der Potentialanalyse und der **Ermittlung** der Wirkfaktoren ergibt sich für die Amphibienarten mit erhöhtem Untersuchungsbedarf eine Vermeidungsmaßnahme. Diese soll sicherstellen, dass während der Bauphase keine der betreffenden Amphibienarten bei der Wanderung auf die Vorhabenfläche gelangen.

- V1 – Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes am westlichen Rand der Vorhabenfläche zum Wegleiten der Wanderbewegungen auf umliegende Flächen

Bei dieser Vermeidungsmaßnahme sollte der zu errichtende Amphibienschutzzaun nicht auf Höhe der südlichen und nördlichen Grenze der Vorhabenfläche enden, sondern in Verlängerung der Abzäunung ein angemessenes Stück (beiderseits 25 m werden hierbei als ausreichend angesehen) weiter aufgestellt werden, damit ein vollständiges Wegleiten der Amphibien von der Vorhabenfläche erfolgt. Es ist weiterhin völlig ausreichend, bei der Errichtung den Amphibienschutzzaun ohne Eimer zu versehen. Sollte der Amphibienschutzzaun jedoch erst in der Fortpflanzungszeit oder innerhalb der Wanderzeiten aufgestellt werden, ist zuvor die Vorhabenfläche auf Amphibien durch die ökologische Baubetreuung abzusuchen und diese Tiere ggf. umzusiedeln.

Die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen sowie die Umsetzung der Maßnahmen fototechnisch zu dokumentieren und an UNB und das STALU Vorpommern weiterzuleiten. Die Person übernimmt des Weiteren die sämtliche Kommunikation zwischen der UNB, dem Bauherrn und den anderen Beteiligten.

Auf Grund der Struktur der Vegetation am Südrand der Vorhabenfläche, insbesondere im Bereich der Heckenabschnitte, erscheint ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) möglich. Hier nehmen Saumgesellschaften fast den gesamten Randbereich ein. Vorrangig dürfte sich das vom Biotoptyp her um Ruderalen Kriechrasen (RHK) mit Dominanz an Gräsern (LUNG H. KARL, 1998) handeln. Dieser Biotoptyp ist für die Zauneidechse in anderen Gebieten oft ein hervorragender Lebensraum.

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche das Roden der Heckenabschnitte beabsichtigt werden, ist zuvor eine vollständige Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechsen durchzuführen. Das würde bedeuten, dass 5 Kontrollen im Zeitraum von Mai (April) bis September (Anlage 2a überarbeitet u. kommentiert, UNB, 2017) vorzunehmen sind. Sollten die Randstrukturen einschließlich der Hecken am südlichen Rand der Vorhabenfläche in die Flächengestaltung der zu errichtenden Wohngebäude mit integriert werden können, kann auf eine Zauneidechsenerfassung verzichtet werden.

### Vermeidung

Sofern ein Ergebnis einer vollständigen Zauneidechsenkontrolle auf der Vorhabenfläche nicht vorliegen, ist zu verhindern, dass möglicherweise vorhandene Individuen nicht in das Baufeld geraten. Anderenfalls würden Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen. Daher wird folgende **Vermeidungsmaßnahme** festgelegt:

- V2 - Abgrenzung der Heckenabschnitte einschließlich der umgebenden Saumpflanzengesellschaft zur Wohnbaufläche mit einem längs- und querverlaufenden Reptilienschutzzaun während der Bauzeit

Dieser Reptilienschutzzaun sollte parallel und in einem Abstand von ca. 5 Metern zur südlichen Vorhabenflächengrenze verlaufen. Dabei sollte dieser diesen Bereich bis zum nächsten Grundstück ohne Lücken abgrenzen, so dass vorhandene Zauneidechsen nicht auf die Bauflächen geraten können. Dieser Zaun muss bis zu Abschluss aller Bauarbeiten stehen bleiben.

Der errichtete Reptilienschutzzaun ist durch eine fachkundige Person abzunehmen und mit Fotos zu dokumentieren. Der Abbau muss durch diese fachkundige Person ebenfalls nach Rücksprache mit der UNB genehmigt werden.

Bezugsmöglichkeiten des Reptilienschutzzaunes bestehen über die Fa. Grube, (<https://w.grube.de>) sowie über die Fa. Ehlert und Partner (<http://www.ehlert-partner.de>) (Ausführung des Zaunes mit glatter Plane wählen). Möglicherweise kann der Zaun auch über die UNB in Pasewalk ausgeliehen werden.

### *Weichtiere*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 2 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

### *Libellen*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 6 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten oder ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

### *Käfer*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 4 Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten oder ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

### *Schmetterlinge*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 3 Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten

kommen in andersartigen Lebensräumen vor und sind daher nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

*Fische*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommt eine Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit dieser Art durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

**Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Anlage 2 dieser Unterlage zu entnehmen.**

## 2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“. Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Einige dieser Arten werden zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das vorliegende Vorhaben ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen, wenn die bauvorbereitenden Maßnahmen, die Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Nebenanlagen voraussehbar zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen führt.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Zu den relevanten Störungstypen, die den Verbotstatbestand erfüllen könnten gehören Beunruhigung, Scheuchwirkungen, Bewegung, Lärm, Licht und Zerschneidung. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum abnimmt oder wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert.

Für das vorliegende Vorhaben werden Störungen vor allem während der Bauphase relevant.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Fast den gesamten Bereich der Vorhabenfläche nimmt Dauergrünland ein und ist daher eine Offenlandfläche. So sind hier auch einige **Bodenbrüter** zu erwarten. Zum einen kann es sich dabei um die ausgesprochenen Bodenbrüter handeln, die auch auf dem zentralen Teil der Fläche brüten. Hier sind keine vertikalen Strukturen vorhanden sind, so dass es nur Vogelarten sein können, die diese Strukturen als Singwarten praktisch nicht benötigen. Randständig sind zwei kurze Heckenabschnitte vorhanden, wo somit Singwarten vorhanden sind und weiteren bodenbrütenden Singvogelarten die Fortpflanzung auf Grund der geeigneten Lebensraumausstattung ermöglichen können.

Einige auf der Vorhabenfläche zu erwartenden Vogelarten dürften des Weiteren in den vorhandenen Heckenabschnitten brüten und hier auch die entsprechende Lebensraumausstattung wie Nistgrundlagen und Singwarten sowie in der Umgebung geeignete Nahrungsflächen finden. Es handelt es dabei um die Gilde der **Gehölzfreibrüter**.

Vogelarten, die als potentielle Nahrungsgäste auftreten können, werden in die Potentialanalyse nicht einbezogen, da diese nicht dem Prüferfordernis unterliegen (KIEL 2007). Erst der tatsächliche Nachweis würde eine Prüfung erfordern.

Hinsichtlich der Relevanzprüfung zum Artenschutzfachbeitrag ergibt sich somit ein erhöhter Untersuchungsbedarf für folgende europäischen Brutvogelarten:

Tabelle 1: Darstellung der untersuchten Brutvogelarten entsprechend der Potentialanalyse - Quelle: LUNG, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016 sowie PERRINS (1987)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	po	Ba	[1]	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	po	Brutparasit	[1]	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	po	B	[1]	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	po	Bu	[1]	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	po	B	[1]	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	po	B	[1]	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	po	B, Bu	[1]	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	po	Ba	[1]	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	po	Bu	[1]	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	po	Bu	[1]	1
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>	po	Ba	[1]	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	po	H, Ba	[3]	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	po	Ba	[1]	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	po	Ba	[1]	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	po	Ba	[1]	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	po	Ba	[1]	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	po	Ba, Bu	[1]	1
GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	po	B	[1]	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	po	B, Bu	[1]	1

**Legende:**

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

[1]: Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2]: System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3]: i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Zahl von Einzelnestern der Kolonien (< 10% außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4]: Nest oder Brutrevier,

Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3: mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4, 5 Jahre nach Aufgabe des Reviers

W: nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Standort Fortpflanzungsstätte – B: Boden, W: Baum u. Unterwuchs, H: Baumhöhle

Status – po: potenzieller Brutvogel, X – Nachweis der Art

Für alle, für die Vorhabenfläche ermittelten potentiellen Brutvogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BNatSchG. Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen bei der Wirkanalyse nicht in Betracht, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt.

Bei den **Bodenbrütern**, die als potentielle Brutvögel für die Vorhabenfläche angegeben werden können, sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) als gefährdet eingestuft sowie die Grauammer (*Emberiza calandra*) nach der BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt. Direkte baubedingte Wirkungen, die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auslösen können, sind bei dem Vorhaben grundsätzlich nicht zu erwarten. Diese Verbote, insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie der Tatbestand erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, können umfassend durch folgende **Vermeidungsmaßnahme** abgewendet werden:

V3 die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Im Zuge der Baufeldfreimachung, die sich aber zunächst nur auf den Bereich des eigentlichen Dauergrünlandes beziehen sollte, kann davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiellen, bodenbrütenden Vogelarten nachträglich beschädigt oder zerstört werden, da alle dieser Arten ihre Brutstätten nach absolvierter Brutperiode aufgeben (s. Tabelle 1) und so der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt.

Nach einer Baufeldfreimachung, entsprechend dem angegebenen Zeitraum, sind während der sich anschließenden Bauphase keine neuen Ansiedlungen von Bodenbrütern auf der Vorhabenfläche mehr zu erwarten, sofern mit den Bauarbeiten zeitnah begonnen wird.

Lässt es sich jedoch nicht vermeiden, dass die Heckenabschnitte am Rand der Vorhabenfläche gerodet werden müssen und in dem Zusammenhang als Voraussetzung auch keine festgestellte Zauneidechsenpopulation vorhanden ist, muss eine Vermeidungsmaßnahme zur Anwendung kommen (V3). Es kann jedoch unabhängig davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiellen Bodenbrüter nachträglich beschädigt oder zerstört werden, da alle diese Arten ihre Brutstätten nach einer Brutperiode aufgeben (Tabelle 1) und so der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt.

V3 das Roden von Heckenabschnitten ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Die während der Bauphase möglicherweise auftretenden Störungen wirken sich nicht auf die lokale Population der bodenbrütenden Vogelarten im Bereich der Vorhabenfläche aus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie) und sind daher nicht als erheblich einzuschätzen.

In Bezug auf die Gehölzfreibrüter wird davon ausgegangen, dass die alte Stieleiche (*Quercus robur*) an der „Neuen Straße“ erhalten bleibt und daher unter Vorbehalt keine Auswirkungen auf die **eigentlichen Baumbrüter** zu erwarten sind.

Alle für die Vorhabenfläche als potentiell vorkommend angegebenen Arten der Gilde **Gehölzfreibrüter** sind besonders geschützt, von denen der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und die Goldammer (*Emberiza citrinella*) hervorzuheben sind, da diese in der Vorwarnliste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) stehen.

Lässt es sich jedoch der Schutz der Gehölzfreibrüter für das Vorhaben nicht vermeiden, indem die randständigen Heckenabschnitte gerodet werden müssen und in dem Zusammenhang als Voraussetzung keine Zauneidechsenpopulation vorhanden ist, muss eine Vermeidungsmaßnahme zur Anwendung kommen (V3), damit nicht Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG in Kraft treten. Es kann jedoch unabhängig davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten der potentiellen Gehölzfreibrüter nachträglich beschädigt oder zerstört werden, da alle diese Arten ihre Brutstätten nach einer Brutperiode aufgeben (Tabelle 1) und so der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt.

V3 das Roden von Heckenabschnitten, ermöglicht, da sie wie auf der Vorhabenfläche keine geschützten Biotop darstellen (LUNG H. KARL, 1998), ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Die Umsetzung der Maßnahmen für die Brutvogelfauna ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die UNB und den Bauherrn weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der UNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen UNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

**Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind der Anlage 3 dieser Unterlage zu entnehmen.**

### 3. Zusammenfassung

Durch den Eigentümer der Grundstückfläche an der „Neuen Straße“ in Grambin (Flurstück 185/4 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Grambin) wird die Errichtung von Wohngebäuden beabsichtigt. Es handelt sich dabei um eine Bebauung in zweiter und dritter Reihe, wobei dafür eine Erweiterung des Baurechts angestrebt wird.

Dieser Artenschutzfachbeitrag wird mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5/2023 „Wohnen Neue Straße“ in Grambin eingereicht.

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) sowie der darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Als Untersuchungsraum wurde der Bereich der eigentlichen Vorhabenfläche inkl. deren Randbereiche betrachtet. Vom Bestehen von Wanderbeziehungen von Amphibien in den Bereich der Vorhabenfläche wurde ausgegangen, so dass der Bereich westlich bis zum Grambiner See zum Untersuchungsraum dazugehörend angesehen wurde.

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Baufeldfreimachung, der Bauphase und der Flächengestaltung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Sie zeigt, dass für die Zauneidechse, den Moorfrosch, den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch sowie bei Vogelarten für 6 Bodenbrüterarten und für 19 Gehölzfreibrüter ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

Für die Zauneidechse ergibt sich eine Vermeidungsmaßnahme. Diese soll mit der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG verhindern. Diese Maßnahme sollte auch von einer Zauneidechsenkontrolle innerhalb einer Vegetationsperiode abhängig gemacht werden.

Bei den Amphibien sind Wanderbewegungen, ausgehend vom Grambiner See, möglicherweise zu erwarten. Mit Hilfe eines aufgestellten Amphibienschutzzaunes mit einer Länge von 150 Metern soll verhindert werden, dass die Amphibien während der Wanderung auf die Vorhabenfläche und somit auf die Baufläche gelangen.

Um bei Vogelarten des Offenlandes Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Brüten zu vermeiden, sollte durch eine Bauzeitenregelung die Baufeldfreimachung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Die Baumaßnahmen sollten unbedingt zeitnah danach erfolgen. Die Lebensräume der Gehölzfreibrüter werden nicht beeinträchtigt, solange die zwei Heckenabschnitte an der südlichen Grundstücksgrenze Bestand haben. Sollten diese Bereiche eine Zauneidechsenpopulation aufweisen, sollten sie auch nach der Bauphase erhalten werden und in das Gestaltungskonzept mit integriert werden. Um Hinweise auf eine Besiedlung als Entscheidungsgrundlage zu erhalten, ist eine Zauneidechsenkontrolle durchzuführen.

Die Umsetzung der Maßnahmen während der Baufeldfreimachung und während der Bauphase ist durch eine fachkundige Person zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die UNB und den Bauherrn weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der UNB und anderen Beteiligten zu organisieren.

Das Vorhaben zur Errichtung der Wohngebäude in der „Neuen Straße“ in Grambin ist unter Einhaltung der durch den Artenschutzfachbeitrag geforderten Vermeidungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar.

## 4. Literatur

ANONYMUS (2005): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

ANONYMUS (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesministerium der Justiz.

BÜRO FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Potsdam, Güstrow.

H.-D. BAST; D. BREDOW; R. LABES; R. NEHRING; A. NÖLLERT; H. Winkler (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

H.-D. BAST; V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Moorfrosch, Knoblauchkröte (verändert nach SCHULZE u. MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

H.-D. BAST; V. WACHLIN (2010): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

W. EICHSTÄDT; H. EICHSTÄDT (1989): Die Säugetiere des Kreises Pasewalk. Nat. Nat.schutz Mecklenburg- Vorpommern, 27, S. 19-84.

W. EICHSTÄDT (1989): Die Lurche und Kriechtiere des Kreises Pasewalk. Nat. Nat.schutz Mecklenburg- Vorpommern, 27, S. 3-18.

W.-E. ENGELMANN; J. FRITZSCHE; R. GÜNTHER; F. J. OBST (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verl., Leipzig-Radebeul [Beobachten und Bestimmen].

E. F. KIEL (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der neuen Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

K. KUNHART U. P. ADAM (2019): Biotoptypenkartierung auf Grundlage einer floristischen Analyse nach Braun-Blanquet. B-Plan Nr. 2/2018 der Gemeinde Grambin. Kunhart Freiraumplanung, Neubrandenburg.

LUNG M-V (H. KARL) (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur Gülzow

LUNG M-V (2024): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Güstrow.

H. J. MÜLLER (1984): Ökologie. VEB Gustav Fischer Verl., Jena.

C. PERRINS (1987): Vögel. Biologie + Bestimmen + Ökologie. Verl. Paul Parey, Hamburg-Berlin.

P. SÜDBECK; H.-G. BAUER; M. BOSCHERT; P. BOYE; W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz, 44, S. 23-81.

F. VÖKLER (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck GmbH, Greifswald.

F. VÖKLER; B. HEINZE; D. SELLIN; H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand: November 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Anlagen:

### Anlage 1:

#### Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

**FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

#### **BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung**

**RL M-V:** Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

**po:** Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	_ 1)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	_ 1)
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	–	–	–	_ 1)
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	po	Beeinträchtigung der Wanderbewegungen ausgehend vom Grambiner See	e	ja
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	_ 1)
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	po	Beeinträchtigung der Wanderbewegungen ausgehend vom Grambiner See	e	ja
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	–	–	–	_ 2)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	po	Beeinträchtigung der Wanderbewegungen ausgehend vom Grambiner See	e	ja
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	–	–	–	_ 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

**Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)**

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,  
 MV 1: Vom Aussterben bedroht,  
 MV 2: Stark gefährdet,  
 MV 3: Gefährdet,  
 MV 4: Potenziell gefährdet,  
 -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,  
 - : trifft nicht zu,  
 . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (KRAPPE ET AL., 2013 nach BAST U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.  
 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BAST U. WACHLIN, 2013).

**Reptilien**

Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	_2)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	po	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	e	ja
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	_2)

**Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)**

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,  
 MV 1: Vom Aussterben bedroht,  
 MV 2: Stark gefährdet,  
 MV 3: Gefährdet,  
 MV 4: Potenziell gefährdet,  
 -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>x : trifft zu,            – : trifft nicht zu,            . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.            2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013).</p>							
<b>Fledermäuse</b>							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	_ 2)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	_ 1)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	–	–	–	_ 3)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	_ 3)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	_ 2)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	–	–	–	_ 3)
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	_ 3)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	–	–	–	_ 3)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	–	–	–	_ 3)
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	–	–	–	_ 3)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	–	–	–	_ 3)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	–	–	–	_ 3)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	–	–	–	_ 3)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	–	–	–	_ 3)
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	–	–	–	_ 2)
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	x	1	–	–	–	_ 3)

**Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)**

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet,

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

x : trifft zu,  
 - : trifft nicht zu,  
 . : keine Angabe

- 1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich
- 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BERG U. WACHLIN, 2013).
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BERG U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens weder im Quartier noch als Nahrungsgast nicht vorkommen.

#### Weichtiere

Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	x	1	-	-	-	_ 1)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	_ 1)

#### Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen  
 MV 1: Vom Aussterben bedroht  
 MV R: Arten mit geografischer Restriktion  
 MV 2: Stark gefährdet  
 MV 3: Gefährdet  
 MV 4: Potenziell gefährdet  
 MV V: Arten der Vorwarnliste  
 MV D: Daten defizitär  
 - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,  
 - : trifft nicht zu,  
 . : keine Angabe

- 1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZETTLER U. WACHLIN, 2013).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Libellen</b>							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	_1)
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	_1)
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	_1)
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	_3)
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	_2)
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	_3)
<b>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN u. KÖNIGSTEDT, 1992)</b> MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Vermehrungsgäste MV I: Irrgast - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.  x : trifft zu, - : trifft nicht zu,							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
.: keine Angabe							
<p>1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013).</p> <p>2) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.</p> <p>3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) befindet sich der Wirkraum des Vorhabens zwar außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013), jedoch bestätigten Nachweise aus dem Gebiet die lokale Bodenständigkeit (SCHULZ). Das Vorkommen im Bereich des Vorhabens ist aber auf Grund der Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen nicht möglich.</p>							
<b>Käfer</b>							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	_ 2)
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	1	-	-	-	_ 2)
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	_ 2)
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	_ 3)
<b>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011; MÜLLER-MOTZFELD 1992; BRINGMANN 1993; RÖßNER 1993)</b> MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes MV R: Extrem selten MV V: Vorwarnliste MV D: Daten mangelhaft - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

x : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (RINGEL ET AL.2013).

3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL.2013) tritt die Art im Bereich des Messtischblattes auf, Habitatstrukturen sind auf der Vorhabenfläche auch vorhanden, die Art konnte bei den Vorortbegehungen nach genauerer Untersuchung aber nicht nachgewiesen werden

#### Falter

Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	_ 1)
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	_ 2)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	_ 2)

#### Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet

MV 4: Selten, potentiell gefährdet

MV K: Ungenügend bekannt

MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

– : trifft nicht zu,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
.: keine Angabe							
1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.							
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (WACHLIN 2013)..							
<b>Meeressäuger</b>							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	–	–	–	– 1)
<b>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)</b>							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet,							
MV 4: Potenziell gefährdet							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
– : trifft nicht zu,							
.: keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HERRMANN 2013).							
<b>Landsäuger</b>							
Castor fiber	Biber	x	3	–	–	–	– 1)
Lutra lutra	Fischotter	x	2	.	–	–	– 1)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	_2)
<p><b>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)</b>  MV 0: Ausgestorben oder verschollen  MV 1: Vom Aussterben bedroht  MV 2: Stark gefährdet  MV 3: Gefährdet,  MV 4: Potenziell gefährdet  - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu,  - : trifft nicht zu,  . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (NEUBERT U. WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.  2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013)</p>							
<b>Fische</b>							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	_1)
<p><b>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991)</b>  MV 0: Ausgestorben oder verschollen  MV 1: Vom Aussterben bedroht  MV 2: Stark gefährdet  MV 3: Gefährdet  MV 4: Potenziell gefährdet  - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu,  - : trifft nicht zu,  . : keine Angabe</p> <p>1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).</p>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

### Gefäßpflanzen

Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	_ 2)
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	_ 2)
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	-	-	-	_ 2)
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	_ 2)
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	_ 1)
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	_ 2)

### Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (FUKAREK 1992)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (LANGE ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HACKER ET AL. 2013).

## Potentialanalyse für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

**EG-VO 338/97:** Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

**FFH-RL Anh. IV:** Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

**BArtSchV An. 1 Sp. 3:** Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

**RL M-V; Abkürzungen der RL:**

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Vorwarnliste

**Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia decaocto	Türkentaube					po	–	e	unter Vorbehalt
Columba palumbus	Ringeltaube					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Cuculus canorus	Kuckuck					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat für Wirte	e	ja
Alauda arvensis	Feldlerche				3	po	Verlust von Offenlandfläche als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Prunella modularis	Heckenbraunelle					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					po	Verlust von Saumges./Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				3	po	Verlust von Saumges./Hecke als Bruthabitat oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					po	Verlust von Saumges./Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Turdus philomelos	Singdrossel					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Turdus merula	Amsel					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					po	Verlust von Saumges./Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Nahrungsfläche		
Hippolais icterina	Gelbspötter					po	-	e	unter Vorbehalt
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Sylvia communis	Dorngrasmücke					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Sylvia borin	Gartengrasmücke					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					po	-	e	unter Vorbehalt
Passer domesticus	Hausperling				V	po	-	e	unter Vorbehalt
Fringilla coelebs	Buchfink					po	-	e	unter Vorbehalt
Serinus serinus	Girlitz					po	-	e	unter Vorbehalt
Carduelis chloris	Grünfink					po	-	e	unter Vorbehalt
Carduelis carduelis	Stieglitz					po	-	e	unter Vorbehalt
Carduelis cannabina	Bluthänfling				V	po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Emberiza calandra	Graumammer			x	V	po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Emberiza citrinella	Goldammer				V	po	Verlust von Hecke als Bruthabitat oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja

**Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL., 2014)**

MV 0: Bestand erloschen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet

MV 4: Potenziell gefährdet

MV V: Vorwarnliste

MV I: Vermehrungsgäste

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

## Anlage 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

<b>Artname Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Rote Liste M-V: 3
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p><i>Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern NACH SCHIEMENZ &amp; GÜNTHER (1994) NACH BAST U. WACHLIN (2013) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen (BAST U. WACHLIN 2013). Im Landhabitat können Einzelindividuen bis in den November beobachtet werden, Dezemberrnachweise sind selten (SCHADER 1987 NACH BAST U. WACHLIN (2013)). Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><i>Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Daneben werden überwinternde Tiere auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p><i>Nach langen Jahren des Bestandsrückgangs sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung bevorteilt worden. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><b>Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2013)</b></p> <p><i>Im einzelnen sind folgende Ursachen zu nennen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächige Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen von Feuchtgebieten zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, damit Zerstörung sowohl von Gewässer- als auch Landlebensräumen des Moorfrosches</li> <li>- Beseitigung flacher Ufer bei Gewässerausbaumaßnahmen</li> <li>- Einleitungen in die Gewässer und Eutrophierung durch Düngereintrag von landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>- intensive Acker- oder Grünlandnutzung (großflächige Mahd mit zu geringer Schnitthöhe, Düngung, Intensivbeweidung, Zerstörung von Uferzonen etc.) im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer</li> <li>- Verkehrstopfer auf Straßen und stark frequentierten Fahrwegen insbesondere während der Wanderungen vom und zum Laichplatz</li> </ul>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Das Vorkommen im Bereich des Untersuchungsraumes wurde als potentiell angegeben. Es liegen für diese Studie keine betreffenden Nachweise vor, es ist jedoch ein Vorkommen des Moorfrosches am Grambiner See nicht gänzlich auszuschließen. Da der Grambiner See nur eine Tiefe von 0,25 m (LUNG Kartenportal, 2024) aufweist und auch einen Streifen von Verlandungsvegetation hat, sind diesbezüglich die Bedingungen als Laichgewässer vorhanden. Erwähnt werden soll hierbei, dass eine Population von Braunfröschen an den Torfstichen Grambin existiert (Datenbank Naturpark „Am Stettiner Haff“, 2024), jedoch die Zarow als Barriere für Wanderbewegungen in westliche Richtung dazwischenliegt. Als Land- und Winterlebensräume können für Moorfrösche am Grambiner See die Feldhecken oder Baumreihen mit Staudenvegetation, die auf dem Grünland zwischen der Vorhabenfläche und dem Grambiner See liegen sowie der Bewuchs am Rande der Ortslage Grambin in Frage kommen. Auch auf Grund ihrer Bodenfeuchte sind die Bereiche als geeignet anzusehen.</p>	

## Artname Moorfrosch (*Rana arvalis*)

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Die Bedingungen, dass der Grambiner See als Laichgewässer genutzt werden kann, sind zwar vorhanden, aber es muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht optimal sind. Daher ist mit keiner größeren Population an diesem Gewässer zu rechnen. Das heißt somit auch, dass die Habitatqualität eher schlecht ist.

Beeinträchtigungen auf den Grambiner See, die sich auch auf das Vorkommen von Amphibien auswirken, sind nicht bekannt.

**Erhaltungszustand: C**

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Errichtung eines Amphibienschutzzaunes am Westrand der Vorhabenfläche, jedoch ohne installierte Eimer (es handelt sich lediglich um eine Lenkungsmaßnahme); Absammeln der Amphibien aus dem eingezäunten Landlebensraum vor dem Beginn der Baumaßnahmen von einer Fachkraft, Durchführung einer ökologische Baubegleitung

#### vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine Störung des Moorfrosches während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- sowie Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Moorfrosches erfolgt nicht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Artname Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**nicht erforderlich**

## Artname Laubfrosch (*Hyla arborea*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie      Rote Liste M-V: 3

### Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

#### Angaben zur Autökologie

*In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden (BAST U. WACHLIN 2010). In Mitteleuropa verlässt der Laubfrosch erst im April das in Erdhöhlen, unter Wurzeln und Steinen auf dem Lande gelegende Winterquartier. Die Fortpflanzung findet statt, wenn die Wassertemperatur mindestens 16°C beträgt (ENGELMANN ET AL. 1985).*

#### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

*Die Art kommt in fast allen Teilen Deutschlands vor, besitzt aber deutliche Vorkommensschwerpunkte und Verbreitungslücken (GROSSE & GÜNTHER 1996 nach BAST U. WACHLIN 2010). Das größte geschlossene Areal besiedelt *H. arborea* im jungpleistozänen Gebiet des nordostdeutschen Tieflandes. (BAST U. WACHLIN 2010). So ist der Laubfrosch in Mecklenburg-Vorpommern, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.*

#### Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2010)

*Im einzelnen sind folgende Ursachen zu nennen:*

- direkte Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Melioration, Ackerbau und Flurbereinigung,
- Verlust geeigneter Laichplätze durch Verlandung, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, oft forciert durch meliorative Maßnahmen,
- Fischbesatz/Angelnutzung und Fischintensivzucht in den Laichgewässern,
- intensive Nutzung der Landlebensräume (Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Drainage),
- zunehmende Habitatisolation und -fragmentierung,
- Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung und Eutrophierung,
- Veränderungen im Landhabitat, insbesondere durch Nutzungsintensivierung, Beseitigung von Kleinstrukturen und Grünland, Verfüllung von Senken, Überbauung durch Verkehrswege, Siedlungs- und Gewerbegebiete, Sukzessionsprozesse

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potentiell vorkommend

#### Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Vorkommen im Bereich des Untersuchungsraumes wurde als potentiell angegeben. Es liegen für diese Studie keine betreffenden Nachweise vor, es ist jedoch ein Vorkommen des Laubfrosches am Grambiner See nicht gänzlich auszuschließen. Da der Grambiner See nur eine Tiefe von 0,25 m (LUNG Kartenportal, 2024) aufweist und auch einen Streifen von Verlandungsvegetation hat und die Bruchwaldränder als reich strukturierte Biotope zur Verfügung stehen, sind diesbezüglich die Bedingungen für die Fortpflanzung vorhanden.

Als Land- und Winterlebensräume können für Moorfrösche am Grambiner See die Feldhecken oder Baumreihen mit Staudenvegetation, die auf dem Grünland zwischen der Vorhabenfläche und dem Grambiner See liegen sowie der Bewuchs am Rande der Ortslage Grambin in Frage kommen. Auch auf Grund ihrer Bodenfeuchte sind die Bereiche als geeignet anzusehen.

#### Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Die Bedingungen, dass der Grambiner See als Laichgewässer genutzt werden kann, sind zwar vorhanden, aber es muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht optimal sind. Daher ist mit keiner größeren Population an diesem Gewässer zu rechnen. Das heißt somit auch, dass die Habitatqualität eher schlecht ist.

Beeinträchtigungen auf den Grambiner See, die sich auch auf das Vorkommen von Amphibien auswirken, sind nicht bekannt.

**Artname Laubfrosch (*Hyla arborea*)****Erhaltungszustand: C****Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

Errichtung eines Amphibienschutzzaunes am Westrand der Vorhabenfläche, jedoch ohne installierte Eimer (es handelt sich lediglich um eine Lenkungsmaßnahme); Absammeln der Amphibien aus dem eingezäunten Landlebensraum vor dem Beginn der Baumaßnahmen von einer Fachkraft, Durchführung einer ökologische Baubegleitung

**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- nicht erforderlich

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Eine Störung des Moorfrosches während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- sowie Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Laubfrosches erfolgt nicht.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artnamen Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Rote Liste M-V: 2
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p><i>Die Art bevorzugt von Wald umgebene pflanzenreiche Moorgewässer, die Ränder von kleineren sumpfigen Wiesen- und Feldweihern sowie Wiesengraben und ist aber auch an größeren Teichen und in der Randzone flache Seen sowie in Erlenbrüchen (BAST U. WACHLIN 2013) anzutreffen (ENGELMANN ET AL. 1985). Offenbar hat die Art eine Vorliebe für kleinere mesotrophe, vegetationsreiche Gewässer, deren pH-Wert zu schwach sauren Bereichen tendiert (vgl. auch HEYM 1974 nach BAST U. WACHLIN 2013)).</i></p> <p><i>P. lessonae ist offenbar weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Die Art unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete.</i></p> <p><i>Den Winter verbringen die meisten Kleinen Wasserfrösche in unterirdischen Verstecken an Land. Übereinstimmend mit der Lage ihrer Laich- und Aufenthaltsgewässer dürfte ein großer Teil der Tiere in Wäldern überwintern (GÜNTHER 1996 nach BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p><i>In Mecklenburg-Vorpommern kommen echte Populationen des Kleinen Wasserfrosches nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Südosten des Landes (Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern, Uecker-Randow) vor. Diese Vorkommen stellen gleichzeitig die nördliche Grenze der geschlossenen Verbreitung in Deutschland dar. Einzelfunde aus anderen Landesteilen gehen auf Exemplare zurück, die regelmäßig in Reproduktionssystemen aus di- und triploiden Teichfröschen durch Rekombination in geringem Anteil (&lt; 10 %) entstehen, jedoch keine eigenständigen Populationen bilden (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p><b>Gefährdungsursachen (BAST U. WACHLIN 2013)</b></p> <p><i>Hauptursachen der Gefährdung sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung von Gewässern und großflächige Entwässerung von Feuchtgebieten</li> <li>- Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, verbunden mit verstärktem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden</li> <li>- Verstärkte natürliche Sukzession infolge der Eutrophierung</li> <li>- Intensivierung von Fischzucht und Angelsport, Fischbesatz von Kleingewässern</li> </ul>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Obwohl gemäß der landesweiten Range-Karten (KRAPPE ET AL., 2013; BAST U. WACHLIN, 2013) der Untersuchungsraum nicht zum Verbreitungsgebiet der Art gerechnet wird, zeigt die detaillierte Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz (BfN/BMUB 2013), dass Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches nördlich bis in die Gegend von Anklam bzw. Friedland gebietsweise vorhanden sind. Jedoch kann auf Grund der wenigen gesicherten Nachweise für den ehem. Landkreis Uecker-Randow (EICHSTÄDT 1989) auch hier keine genaue Aussage zur Dichte der Vorkommen in der Region gemacht werden.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.</p> <p><b>Erhaltungszustand: C</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p>Errichtung eines Amphibienschutzzaunes am Westrand der Vorhabenfläche, jedoch ohne installierte Eimer (es handelt sich lediglich um eine Lenkungsmaßnahme); Absammeln der Amphibien aus dem eingezäunten Landlebensraum vor dem Beginn der Baumaßnahmen von einer Fachkraft, Durchführung einer ökologische Baubegleitung</p> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>- nicht erforderlich</p>	

## Artname Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine Störung des Moorfrosches während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- sowie Überwinterungszeiten kann durch das Vorhaben nicht stattfinden, da die Winterquartiere sich außerhalb des Wirkraumes befinden. Störungen während der Wanderungen scheinen jedoch möglich. Diese können durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Kleinen Wasserfrosches erfolgt nicht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

## Artname Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

#### Angaben zur Autökologie

*In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 nach BAST u. WACHLIN 2013). Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) nach BAST u. WACHLIN (2013) wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984 nach BAST u. WACHLIN 2013).*

*Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei Adulten dagegen kommen Ortsveränderungen von mehr als 100 m vor. Als maximale Wanderleistungen innerhalb mehrerer Wochen wurden bei Männchen norddeutscher Populationen mehr als 300 m registriert (NÖLLERT 1989 nach BAST u. WACHLIN 2013).*

#### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

*In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (*L. a. argus*) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (*L. a. agilis*). In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen (BAST u. WACHLIN 2013).*

#### Gefährdungsursachen

*Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt (u. a. ELBING et al. 1996, FRITZ & SOWIG 1988, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988 nach BAST u. WACHLIN 2013):*

- Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten
- Großflächenwirtschaft
- Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung
- Nutzungsänderungen wie Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung
- Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten
- Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden
- Verlust halboffener Biotope durch Sukzession
- Verluste durch streunende Hauskatzen
- Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

#### Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Bisher gibt es zum Bereich der Vorhabenfläche keine Angaben über das Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation. Sollten die Bauarbeiten auf der Vorhabenfläche ohne Ergebnis einer Zauneidechsenkontrolle vor Ort beginnen, ist ein Amphibienschutzzaun parallel zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Dieser Bereich sollte so verschlossen sein, das keine möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen auf die Baufläche gelangen können.

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.

#### Erhaltungszustand.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- V2 - Abgrenzung der Heckenabschnitte einschließlich der umgebenden Saumpflanzengesellschaft zur Wohnbaufläche mit einem längs- und querverlaufenden Reptilienschutzzaun

## Artname Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Baubedingte Störungen der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind auf der Vorhabenfläche nicht vollständig auszuschließen. Diese können jedoch ggf. durch die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Daher wäre auch kein erheblicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen bei der Wirkanalyse hierbei nicht in Betracht, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

**Anlage 3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**  
**Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände zu den europäischen Vogelarten**

<b>Artnamen Bodenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)</b>	
<i>Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Grauammer, Goldammer</i>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: <b>Angaben zur Autökologie</b> Die hier als Bodenbrüter angegebenen Arten gehören zu den Bewohnern der offenen, aber auch der halboffenen Landschaft. Die Nester sind meistens sichtgeschützt durch eine deckungsbildende Krautschicht. Für Bodenbrüter sind oft erste Sukzessionsstadien der Lebensräume besonders geeignet und werden daher bevorzugt besiedelt. Das bedeutet gleichfalls, dass diese Habitate eine geringe Strukturvielfalt aufweisen müssen, möglichst einen spärlichen und nicht flächenhaften Gehölzbewuchs. Einzelne Strukturen werden von den Arten gern als Singwarte genutzt.	
<b>Vorkommen und Gefährdungsursachen</b> Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind meistens stärker spezialisiert. Vorkommen in Bereich von Sukzessionsflächen sind meist relativ kurzzeitige Ansiedlungen, die nur solange Bestand haben, bis ein Gehölzaufwuchs sich ausbildet. Andererseits sind Vorkommen hingegen auf regelmäßig genutzten Offenlandflächen vorhanden. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Bodenbrüter erweisen sich meistens als hoch.	
<input type="checkbox"/>	Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Das Vorkommen aller angegebenen Arten ist als potentiell anzunehmen, da die Durchführung einer speziellen Brutvogelkartierung bisher nicht festgesetzt wurde. Das Auftreten dieser Gilde dürfte sich auf den zentralen Teil der Vorhabenfläche beschränken. Diese Flächen können Niststandort und gleichzeitig Nahrungsrevier der Artengruppe sein.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche und das westlich davon gelegene Dauergrünland angenommen sowie dabei die vereinzelt Hecken und Baumreihen innerhalb des Grünlandes berücksichtigt	
<i>Beschreibung / Begründung:</i> Eine Populationsdichte bzw. <b>Häufigkeit</b> kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch von einem Vorkommen mit mittleren Beständen ausgegangen. Da diese <b>Habitatstruktur</b> für eine Ansiedlung für die genannte Art günstig ist, wird sie als gut eingestuft.	
<b>Gefährdungen</b> können in erster Linie durch Nutzungsänderungen der Grünlandbereiche entstehen.	
<b>Erhaltungszustand B.</b>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b> - V3 die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <b>-nicht erforderlich-</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an

<p><b>Begründung:</b></p> <p>Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da für die Baufeldfreimachung eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Bei zeitnaher Aufnahme der Bautätigkeit kann keine Neuansiedlung erfolgen. Es kann eingeschätzt wrden, dass es zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. kommt.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da für die Baufeldfreimachung eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Bei zeitnaher Aufnahme der Bautätigkeit kann keine Neuansiedlung erfolgen.</p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betreffender, möglicherweise vorkommender Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da ggf. die Rodung der zwei Heckenabschnitte durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode stattfinden kann.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>nicht erforderlich</p>

<p><b>Artname Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)</b></p> <p><i>Türkentaube, Ringeltaube, Kuckuck, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling</i></p>
<p><b>Schutzstatus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Die Anlage der Nester dieser Artengruppe erfolgt offen auf Bäumen, in Hecken bzw. Gebüsch. Die Gehölzwahl für die Anlage der Nester ist dabei artspezifisch, ebenso der Nisthöhe. Die Gehölze werden des Weiteren auch als Singwarte genutzt. Als Nahrungsflächen werden meistens die umliegenden Offenlandbereiche aufgesucht.</p> <p><b>Vorkommen und Gefährdungsursachen</b></p> <p>Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind in unserer Region nahezu in allen Gehölzbeständen vertreten und besitzen dementsprechend eine hohe Anpassungsfähigkeit.</p> <p>Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Gehölzfreibrüter erweisen sich meistens als recht gering.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p>

<b>Artnamen Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)</b>
<i>Türkentaube, Ringeltaube, Kuckuck, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling</i>
<p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Das Vorkommen aller angebenen Arten ist als potentiell anzunehmen, da die Durchführung einer speziellen Brutvogelkartierung bisher nicht festgesetzt wurde. Das Auftreten der Arten beschränkt sich nur auf den Bereich der zwei Heckenabschnitte am südlichen Rand der Vorhabenfläche und der einzelstehenden Stieleiche. Freiflächen in deren näherer Umgebung können hingegen als Nahrungsflächen genutzt werden.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabenfläche und dessen unmittelbare Umgebung mit Gehölzbestand einschließlich des am Grambiner See vorhandenen uferbegleitenden Bruchwaldes angesehen.</p> <p><i>Beschreibung / Begründung:</i></p> <p>Eine Populationsdichte bzw. <b>Häufigkeit</b> kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch von einem Vorkommen mit mittleren Beständen ausgegangen.</p> <p>Auf Grund der <b>Habitatstrukturen</b> auf der Vorhabenfläche wird ein potentielles Vorkommen der Arten angenommen. Da diese Habitatstrukturen nur kleinflächig sind und begrenzt für eine Ansiedlung ausreichen, werden sie als schlecht eingestuft.</p> <p><b>Gefährdungen</b> können durch die Entnahme der Heckenabschnitte auf der Vorhabenfläche entstehen.</p> <p><b>Erhaltungszustand C.</b></p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p>- V3 das ggf. Roden der zwei Heckenabschnitte, und nur soweit keine Zauneidechsenpopulation in den Bereichen vorhanden ist, ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen</p> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>-nicht erforderlich-</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten kommen Störungen durch die Baumaßnahmen nicht in Frage, es gleichfalls zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen kann.</p>

**Artnamen Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)**

*Türkentaube, Ringeltaube, Kuckuck, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betreffender, möglicherweise vorkommender Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da ggf. die Rodung der zwei Heckenabschnitte durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode stattfinden kann.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

nicht erforderlich